

Satzung
über verkaufsoffene Sonntage 2027-2029
vom 29. September 2026 (online Bekanntmachung vom xx.xx.2026)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Februar 2026 (GBl. Nr. 13), in Verbindung mit den § 8 Absatz 1 und 2, § 12, § 14 Absatz 1 sowie § 15 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg vom 14. Februar 2007 (GBl. S. 135), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Februar 2026 (GBl. Nr. 23), hat der Gemeinderat der Stadt Karlsruhe in seiner Sitzung am 29. September 2026 folgende Satzung über verkaufsoffene Sonntage 2027-2029 beschlossen:

§ 1
Sachlicher Geltungsbereich

Die Satzung regelt die verkaufsoffenen Sonntage im Stadtgebiet von Karlsruhe für die Jahre 2027, 2028 und 2029.

§ 2
Örtlicher Geltungsbereich

(1) Aus Anlass

- des Stadtfestes am 10. Oktober 2027, 8. Oktober 2028 und 14. Oktober 2029,
- des Fests der Sinne am 25. April 2027, 30. April 2028 und 29. April 2029 sowie
- der „The World Games“ am 22. Juli 2029

dürfen die örtlichen Verkaufsstellen in der Innenstadt an diesen Sonntagen in der Zeit von 13 bis 18 Uhr geöffnet sein.

Der Innenstadtbereich wird begrenzt durch das Durlacher Tor, Kapellen-, Rüppurrer-, Poststraße, Bahnhofplatz, Ebert-, Brauer-, Kriegs-, Yorck-, Blücher-, Moltke- bis Reinhold-Frank-Straße, Adenauerring bis Durlacher Tor.

(2) Aus Anlass

- der Durlacher Kerwe am 19. September 2027, 17. September 2028 und 16. September 2029 sowie
- der Veranstaltung „Durlach blüht auf“ am 25. April 2027, 30. April 2028 und 29. April 2029

dürfen die örtlichen Verkaufsstellen im Stadtteil Durlach an diesen Sonntagen in der Zeit von 13 bis 18 Uhr geöffnet sein.

(3) Aus Anlass der Mühlburger Kerwe am 12. September 2027, 10. September 2028 und 9. September 2029 dürfen die örtlichen Verkaufsstellen im Stadtteil Mühlburg an diesen Sonntagen in der Zeit von 13 bis 18 Uhr geöffnet sein.

(4) Aus Anlass der Herbstmess' am 7. November 2027, 5. November 2028 und 11. November 2029 dürfen die örtlichen Verkaufsstellen ab dem Messplatz an der Durlacher Allee in Richtung Osten auf der Durlacher Allee bis zur Autobahn A5, einschließlich des Durlach Centers, zurück in Richtung Westen über die Gerwigstraße, nach Osten in die Straße Am Großmarkt, in Richtung Westen auf die Theodor-Rehbock-Straße, in die Berckmüllerstraße, über die Gerwigstraße in die Tullastraße bis zum Messplatz an diesen Sonntagen in der Zeit von 13 bis 18 Uhr geöffnet sein.

§ 3

Sonstiges

Während der zugelassenen Zeit sind die Vorschriften des Gesetzes über die Sonntage und Feiertage, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes und die Bestimmungen nach § 12 des Gesetzes über die Ladenöffnung zu beachten.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 15 des Gesetzes über die Ladenöffnung handelt, wer gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der in § 15 Abs. 2 des Gesetzes über die Ladenöffnung jeweils festgesetzten Höhe geahndet werden.

§ 5

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2029 außer Kraft.

Ausgefertigt:

Karlsruhe, den

Dr. Frank Mentrup
Oberbürgermeister